



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

PROJEKTAUFRUF

zum Landesprogramm

„Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden zur Förderung von Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf“

I.

Durch den zweiten Haushaltsnachtrag 2016 werden Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro (Kassenfälligkeiten in 2017/2018 von je 12,5 Mio. Euro) bereitgestellt. Die Mittel sind zweckgebunden in den Wohngebieten einzusetzen, in denen die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner und insbesondere die Entwicklungschancen bzw. Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen durch negative Faktoren bestimmt werden. Die Präventionspolitik der Landesregierung setzt an der individuellen Lebenssituation der Menschen an. Im Mittelpunkt stehen Bildungs-, Integrations-, Gesundheits- und sozialpolitische Handlungsansätze, die ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen auch in schwierigem Umfeld ermöglichen sollen.

Die Städtebauförderung flankiert diese Bemühungen mit baulichen Investitionen in den Sozialraum; sie wirkt der räumlichen Segregation benachteiligter Bevölkerung entgegen, sichert die Teilhabe am öffentlichen Leben und ermöglicht Kindern und Jugendlichen einen Ausgleich für schwierige familiäre Lebensumstände. Gefördert werden können Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen sowie die die unten beschriebenen Maßnahmen in Stadtteilen, in denen eine vom jeweiligen kommunalen Durchschnitt abweichende Entwicklung durch einen oder mehrere Indikator/-en belegt ist.

Zu beachtende Indikatoren für einen besonderen Entwicklungsbedarf sind insbesondere:

- Demografische Struktur (speziell ein überdurchschnittlicher Anteil von Kindern und Jugendlichen),
- Sozialstruktur (Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von SGB-Leistungen, Kinderarmut),
- Übergangsquote von der Grundschule zum Gymnasium.

Die jeweils zutreffenden Indikatoren sind im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Landesprogramm „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden zur Förderung von Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf“ (**Anlage 1**) durch Ankreuzen und ggf. gesonderte kurze Erläuterung darzulegen.

Kommunen, bei denen in einem Quartier/Stadtteil ein oder mehrere der vorstehenden Indikator/-en festgestellt wurden, sind aufgerufen, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der nachfolgenden Regularien bis zum **28. Oktober 2016** Förderanträge für Vorhaben zuzuleiten.

II.

Förderfähige Maßnahmen

Die Mittel werden im Wege der Zuwendung nach Nr. 2 und Nr. 25 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 noch im Haushaltsjahr 2016 durch Zuwendungsbescheid vollständig gebunden. Der Mitteleinsatz ist in Satzungs- und Maßnahmengebieten nach den Bestimmungen des BauGB ebenso möglich wie außerhalb der Gebietskulissen des BauGB. Der städtebauliche Bezug ist im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Landesprogramm „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden zur Förderung von Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf“ (**Anlage 1**) durch Ankreuzen darzulegen. Maßnahmen, die unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen geplant und umgesetzt werden, sind besonders erwünscht. Es können insbesondere Vorhaben der Bildung, Begegnung und Aktivierung der Bewohner gefördert werden. Hierfür stehen beispielhaft:

- Die Herstellung oder Änderung von Grünanlagen, Wasserflächen und Plätzen einschließlich deren Möblierung und Beleuchtung sowie die Herstellung oder

Änderung öffentlicher Spielplätze, von Sportanlagen sowie Vorhaben zur Öffnung von Schulhöfen (Nr. 10.4 Förderrichtlinien Stadterneuerung).

- Die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindertages- und Jugendeinrichtungen, Büchereien, Begegnungsstätten einschließlich deren Erstausrüstung (Nr. 11.3 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).
- Maßnahmen zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten durch die Einrichtung/Weiterführung des Stadtteilmanagements und die Verfügungsfonds (Nr. 17 und Nr. 18 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

Maßnahmen für die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ und Maßnahmen in Kommunen mit besonderem, auf Kinder und Jugendliche ausgerichtetem Präventionskonzept (Kommunen und Kreise der Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in Nordrhein-Westfalen beugen vor“ sowie anerkannte Kommunen im Aufruf „Starke Quartiere-Starke Menschen“) erhalten eine Förderpriorität.

Eine geplante Weiterleitung der Mittel an vor Ort tätige Initiativen, Wohlfahrtsverbände und Fördervereine etc. ist im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Landesprogramm „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden zur Förderung von Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf“ (**Anlage 1 / Nr. 5.1 und Nr. 7.2 des Formulars**) mitzuteilen.

III.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (**Anlage 2**) gewährt. Auf den kommunalen Mitfinanzierungsanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben kann auch im Falle der Weiterleitung nicht verzichtet werden. Für die zur Förderung auszuwählenden Vorhaben sind

- Quartiere mit besonderem Entwicklungsbedarf und
- die Partizipation - insbesondere von Kindern und Jugendlichen - der im Quartier lebenden Menschen

von vorrangiger Bedeutung.

IV. Weiteres Verfahren

- 28. Oktober 2016** Einreichung der Förderanträge beim Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr per Mail an Quartiersfoerderung@mbwsv.nrw.de. Eine Durchschrift des Antrags ist der zuständigen Bezirksregierung, Dezernat 35, zu übersenden.
- 11. November 2016** Bekanntgabe der Förderentscheidung durch das MBWSV, anschließend Zuwendungsbescheide durch die Bezirksregierungen 2016

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen.

Ansprechpartner:

Cord Carl, Tel. 0211-3843-5218 cord-ruediger.carl@mbwsv.nrw.de
Christian Meyer, Tel. 0211-3843-5207 christian.meyer@mbwsv.nrw.de